

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
im Bestattungswesen**
(Bestattungsgebührensatzung)
Vom 23. Juni 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Juni 2022 beschlossen:

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	geänderte Paragraphen
28.11.1978	01.01.1979	
02.06.1987	01.07.1987	§§ 5 1.), 2.), 3.), 4.), 5.), 6.), 7.), 8.)
26.11.1992	01.01.1993	§§ 5 1.), 2.), 3.), 4.), 5.), 6.), 7.), 8.)
23.09.1999	1 Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung	Neufassung
22.11.2001	01.01.2002	Anlage
30.11.2006	01.01.2007	Anlage
23.10.2014	01.01.2015	Anlage
27.04.2017	11.05.2017	Neufassung
25.02.2021	04.03.2021	Neufassung
23.06.2022	01.07.2022	Anlage

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Wangen, den 23.06.2022

T. Dutta
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gelten gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich beim Bürgermeisteramt Wangen, Pfarrberg 2, 73117 Wangen, geltend zu machen.

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
- Gebührenverzeichnis -**

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
1.11	Genehmigung zur Gestaltung einer Abdeckplatte f. Urnennische	22,50 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall	17,00 €
1.22	Befristete Zulassung	135,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	50,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	17,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	170,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	für die Leichenbesorgung erfolgt die Abrechnung durch den Bestattungsunternehmer. Die Leichenbesorgung durch den Bestattungsunternehmer umfasst folgende Tätigkeiten: Waschen, Ankleiden und Einsargen der Leiche	
2.2	Bestattung in	
2.21	Erdgräbern von Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.350,00 €
2.22	Erdgräbern von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	550,00 €
2.23	Erdgräbern von Tot- und Fehlgeburten	325,00 €
2.24	Grabkammern	1.250,00 €
2.25	Zuschlag zu 2.21 bis 2.24 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50 %
2.3	Beisetzung von Aschen	
2.31	im Erdurnengrab	525,00 €
2.31.1	in einer Urnennische/Urnenwand	450,00 €
2.32	ein Zuschlag zu 2.31 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50 %
2.4	Überlassung eines Erdreihengrabes	
2.41	für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	2.600,00 €
2.42	für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 €
2.5	Überlassung eines Reihengrabes in Grabkammer	
2.51	regelmäßig	2.500,00 €
2.6	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.61	regelmäßig	1.500,00 €
2.62	Überlassung einer Urnennische (Einfachbelegung)	650,00 €
2.63	Überlassung eines Grabes im Urnenhain	820,00 €

2.64	Überlassung eines Grabes im anonymen / halbanonymen Grabfeld ¹	850,00 €
2.7	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.71	Erdwahlgrab	4.000,00 €
2.71.1	für eine davon abweichende Nutzungsdauer jährlich	175,00 €
2.72	Wahlgrab doppeltief in Grabkammer	2.500,00 €
2.72.1	für eine davon abweichende Nutzungsdauer jährlich	115,00 €
2.73	Urnenwahlgrab	2.000,00 €
2.73.1	für eine davon abweichende Nutzungsdauer jährlich	100,00 €
2.74	Überlassung einer Urnennische (Doppelbelegung)	950,00 €
2.74.1	für eine davon abweichende Nutzungsdauer jährlich	65,00 €
2.75	Überlassung eines Grabes im Urnenhain (Doppelbel.)	1.250,00 €
2.75.1	für eine davon abweichende Nutzungsdauer jährlich	75,00 €
2.76	Überlassung eines Grabes im anonymen / halbanonymen Grabfeld (Doppelbel.) ²	1.350,00 €
2.76.1	für eine davon abweichende Nutzungsdauer jährlich	85,00 €
2.8	Benutzung des Leichenhauses einschließlich Leichenzelle je Bestattung	175,00 €
2.81	Benutzung des Aussegnungsbereiches für Ortsansässige für Auswärtige	450,00 € 600,00 €
2.9	Sonstige Leistungen	
2.91	Ausgraben und Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	45,00 €
2.92	Umbettungen	
2.92.1	von Erdurnengrab in Urnennische	375,00 €
2.92.11	von Erdurnengrab in Friedwald	400,00 €
2.92.12	von Urnennische / Urnenhain in Friedwald	400,00 €
2.92.2	Zuschlag in besonders erschwerten Fällen	20 %
2.93	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	350,00 €
2.10	Zuschlag für die Bestattung von Auswärtigen (Verstorbene) zu den Nummern 2.1-2.10	30 %
	Als Auswärtige gelten nicht Personen	
	a) die in Wangen wohnhaft waren und nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung ihre Wohnung aufgegeben haben.	
	b) die ein Grabnutzungsrecht besitzen.	
3.	Abräumen einer Grabstätte	
3.1	Erdgrab	375,00 €
3.2	Urnengrab	250,00 €
3.3	Einfassung	125,00 €
3.4	Bepflanzung	150,00 €
4.	Herstellung von Grabeinfassungen durch Trittplatten	
4.1	für ein einstelliges Grab	200,00 €
4.2	für ein zweistelliges Grab	325,00 €
4.3	für ein Urnengrab	100,00 €

¹ Die Gebühren verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

² Die Gebühren verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

